

Widmungsverfügung

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Hess. Straßengesetzes (HStrG) vom 27.06.2003 (GVBl. I S. 166) in der z.Z. gültigen Fassung, wird die nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Geh-, Rad- und Wirtschaftsweg „Zu den Sportstätten“ im Stadtteil Hettenhausen.

Die Widmung erstreckt sich auf den öffentlichen Geh-, Rad- und Wirtschaftsweg „Zu den Sportstätten“ im Stadtteil Hettenhausen, Gemarkung Hettenhausen, Flur 7, Flst. 25/1 und Flst. 31 teilweise bis zur südlichen Grenze des Flst. 34/2 (sh.Plan).



Die erstmalige Einstufung der o.g. Verkehrsfläche erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 HStrG als „Sonstige öffentliche Straße“.

Der Gemeingebrauch wird auf die Benutzung durch

- Fußgänger,
- Radfahrer,
- Straßenverkehr zum Zwecke der An- und Abfahrt der Mehrzweckhalle, des Feuerwehrraumes, des Festplatzes und der Sportstätten (Schützenhaus, Sportplatzgelände) und
- Land- und Forstwirtschaftliche Fahrzeuge

beschränkt.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön), Marktplatz 19, 36129 Gersfeld (Rhön) zu erheben.

Die Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gersfeld (Rhön), den 14.02.2017

Der Magistrat der Stadt
Gersfeld (Rhön)



Korell, Bürgermeister